



# **Herpetologische Terraristische Vereinigung Österreich**

## **Verein für Terraristik**

### **Vereinsstatuten**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Tätigkeit**

Der Verein führt den Namen HTVÖ - Herpetologische Terraristische Vereinigung Österreich - Verein für Terraristik.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Er kann Regionalgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeiten in ganz Österreich bilden, sowie einen Regionalgruppenvertreter bestimmen.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung aller Teilgebiete der Terraristik.

Er unterstützt Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet.

Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz der Reptilien, Amphibien und Kriechtiere, sowie deren Lebensräume ein.

Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für Tiere verstärken.

#### **§ 3**

##### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Verein Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als Mittel dienen:

- a) Vereinsabende, Tagungen, Nachzuchtbörsen, Exkursionen, Vorträge, gemeinsame Reisen, Naturschutzprojekte und Ausstellungen
- b) Fachbibliothek, Herausgabe von Rundbriefen und falls finanziell möglich, eine Zeitschrift.
- c) Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, allg. Fördermittel, Spenden, und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4**

##### **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder dieses Vereins gliedern sich ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ein förderndes Mitglied sollte mindestens den doppelten Betrag des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbetrages leisten.

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein und dessen Ziele, zu solchen ernannt.

#### **§ 5**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Regionalgruppe entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit der Regionalgruppenleitung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge besteht nicht.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 11 Monate mit der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rückstände bleibt hiervon unberührt.

Mitglieder, die den Satzungen, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand vorgenommen werden. von Mitgliedern in die Regionalgruppe entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit der Regionalgruppenleitung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8**

### **Gliederung des Vereins**

Mitglieder die sich regelmäßig treffen, können sich auf Landesebene zu einer nicht selbständigen Regionalgruppe zusammenschließen.

Die Gründung einer Regionalgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Regionalgruppe führt den vollen Namen des Vereins mit dem Zusatz "Regionalgruppe" und der Bundesbezeichnung.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 und 14), die Kontrolle (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 10**

### **Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre im 1. Quartal statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kontrolle binnen 12 Wochen stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung haben alle anwesenden Mitglieder Sitz und Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Präsident.

## **§ 11**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- Allfälliges.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem 1. Schriftführer und Webmaster und dem 2. Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, innerhalb von 4 Wochen an seiner Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche

Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.

Außer durch Tod und Ablauf einer Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 13**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung:
  - Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - Betrauen von Mitgliedern mit speziellen Aufgaben im Verein
  - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und sonstigen Ehrungen

## **§ 14**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Fall seiner Verhinderung.

Die Schriftführer haben die auslaufenden Schriftstücke ab zufassen, zu vervielfältigen und auszusenden.

Sie unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich und haftbar. Dazu gehört auch die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes (Geschäftsbericht) und des Rechnungsabschlusses (§ 13 Abs. 1).

Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen sind vom Präsidenten und Schriftführer, in Geldangelegenheiten

vom Präsidenten und Schatzmeister zu unterfertigen.

Der Schriftführer betreut gemeinsam mit dem Webmaster die Homepage der HTVÖ ([www.htvoe.at](http://www.htvoe.at)).

Der darüber hinaus gehende Aufgabenbereich eines jeden Vorstandsmitgliedes ist durch den Vorstand festzulegen.

## **§ 15**

### **Die Kontrolle**

Die Kontrolleure (2) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Kontrolle obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Kontrolle die Bestimmungen des § 11 Abs. 1.

## **§ 16**

### **Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluss der privatrechtlichen

Gerichtsbarkeit das vereinsinterne Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.

## **§ 17**

### **Der wissenschaftliche Beirat**

Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates obliegt dem Vorstand der HTVÖ.

Jedes Mitglied des Beirates wird vom Vorstand der HTVÖ einzeln bestellt.

Der Beirat tritt mindestens 1 x jährlich zusammen.

Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates, im Bereich der Herpetologie:

- a) Hilfestellung bei wissenschaftlichen Arbeiten von Mitgliedern der HTVÖ;
- b) Rezension von Arbeiten von Mitgliedern der HTVÖ;
- c) Fachliche und wissenschaftliche Hilfestellung gegenüber Ämtern und Behörden.
- d) Betreiben von Naturschutzangelegenheiten.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

